RAT DER EUROPÄISCHEN UNION

Brüssel, den 26. Februar 2003 (04.03) (OR. en)

6805/03

LIMITE

COSDP 108

PUBLIC

ÜBERMITTLUNGSVERMERK

des	Generalsekretariats des Rates
für das	Politische und Sicherheitspolitische Komitee
Betr.:	Definition des Mechanismus zur Entwicklung der Fähigkeiten (CDM) der EU

Die Delegationen erhalten als Anlage das oben genannte Dokument zur Vorbereitung der Sitzung des PSK am Freitag, den 28. Februar 2003.

ANLAGE

DEFINITION DES MECHANISMUS ZUR ENTWICKLUNG DER FÄHIGKEITEN (CDM) DER EU

I. EINLEITUNG

1. Der Europäische Rat hat auf seiner Tagung in Helsinki beschlossen, ein Planziel und kollektive Fähigkeitsziele auszuarbeiten [1] sowie *"ein Konsultationsverfahren [zu] entwickeln, mit dem diese Ziele erreicht und aufrecht erhalten werden können und mit dem die einzelstaatlichen Beiträge, die den politischen Willen und die Verpflichtung der Mitgliedstaaten in Bezug auf diese Ziele widerspiegeln, von jedem Mitgliedstaat festgelegt werden können, wobei die erzielten Fortschritte regelmäßig zu überprüfen sind".*

2. Auf seiner Tagung in Nizza hat der Europäische Rat das Dokument *"Erreichung des Planziels (Headline Goal) - Mechanismus zur Beurteilung der militärischen Fähigkeiten"* angenommen und den schwedischen Vorsitz ersucht, die erforderlichen Maßnahmen für die *"Überprüfung der Ziele im Bereich der militärischen Fähigkeiten und der Beiträge, wie sie in der Erklärung über die Bereitstellung militärischer Fähigkeiten vorgesehen sind, insbesondere anhand der Festlegung der Modalitäten des Überprüfungs- und Beurteilungsmechanismus, der [in dem Dokument] in Grundzügen dargelegt ist"* zu ergreifen.

II. DER RAHMEN VON NIZZA: ZIELE UND GRUNDSÄTZE DES MECHANISMUS ZUR ENTWICKLUNG DER FÄHIGKEITEN

3. Gemäß dem vorgenannten Mandat werden die Modalitäten des Mechanismus zur Entwicklung der Fähigkeiten der EU wie vom Europäischen Rat auf seiner Tagung in Nizza vorgegeben, nachstehend festgelegt. Insbesondere wurden in Nizza drei spezifische Ziele dargelegt, die mit dem Mechanismus erreicht werden sollen:

   a) *Er soll der EU die laufende Überprüfung ermöglichen und die weitere Realisierung der sowohl in quantitativer als auch in qualitativer Hinsicht zugesagten Beiträge zur Erreichung des Planziels fördern;*

   b) *er soll es der EU ermöglichen, die zur Ausführung des gesamten Spektrums der Petersberg-Aufgaben festgelegten Fähigkeitsziele zu beurteilen und erforderlichenfalls im Lichte veränderter Umstände zu überprüfen;*

   c) *er soll zur Kohärenz zwischen den im Rahmen der EU zugesagten Beiträgen und - für die betroffenen Länder - den im Rahmen der NATO-Verteidigungsplanung oder der Partnerschaft für den Frieden (PARP) vereinbarten Streitkräftezielen beitragen.*

---

[1] Siehe Europäischer Rat (Helsinki), Schlussfolgerungen des Vorsitzes, Überschrift "Militärische Fähigkeiten für die Ausführung der Petersberg-Aufgaben".

4. Der Europäische Rat hat auf seiner Tagung in Nizza ferner Folgendes bekräftigt: "Wie in Helsinki vereinbart, werden die betreffenden Mitgliedstaaten außerdem die bestehenden Verfahren der Verteidigungsplanung anwenden, gegebenenfalls einschließlich derjenigen im Rahmen der NATO und des Planungs- und Überprüfungsprozesses (PARP) der Partnerschaft für den Frieden."

5. Das PSK wird unter Aufsicht des Rates die Verantwortung für die politische Leitung der Entwicklung der militärischen Fähigkeiten übernehmen, und dabei der Art der Krisen Rechnung tragen, auf die die Union zu reagieren gedenkt.

6. Der Mechanismus beruht auf den in Nizza festgelegten Grundsätzen, vor allem dem der Beschlussfassungsautonomie der EU und des politischen und freiwilligen Charakters der zugesagten Beiträge. Transparenz, Einfachheit und Klarheit sollten durch ihn gefördert werden, um Vergleiche zwischen den Beiträgen der einzelnen Mitgliedstaaten zu ermöglichen, und er sollte eine stetige und regelmäßige Bewertung der Fortschritte gestatten wie auch die erforderliche Flexibilität im Hinblick auf die Anpassung der Beiträge an den neu festgestellten Bedarf bieten.

7. Bei der Erreichung der EU-Ziele kommt den Verteidigungsministern im Rahmen ihrer Zuständigkeit für Fragen, die militärische Fähigkeiten betreffen, eine zentrale Rolle in dem Prozess der Ermittlung der militärischen Anforderungen und bei der Umsetzung von Lösungen durch die Regierung ihres jeweiligen Landes zu.

8. Der Mechanismus wird zur Kohärenz zwischen den im Rahmen der EU gemachten Zusagen und, für die betroffenen Länder, den Streitkräfte-/Partnerschaftszielen, die im Rahmen der NATO-Planung oder des PARP vereinbart wurden, sowie zur gegenseitigen Stärkung des Planziels und der kollektiven Fähigkeitsziele der EU einerseits und denen der NATO andererseits, wo diese sich überschneiden - unter anderem auch der sich aus der Initiative zur Verteidigungsfähigkeit ergebenden Ziele - beitragen. Darüber hinaus sollte er bewirken, dass es nicht zu einer unnötigen Duplizierung der Verfahren und der Informationsersuchen kommt.

9. Die Beiträge der nicht der EU angehörenden europäischen NATO-Mitglieder und der anderen Länder, die sich um den Beitritt zur EU bewerben, sollten berücksichtigt werden, damit eine Bewertung ihrer zusätzlichen Beiträge, die zur Verbesserung der europäischen Fähigkeiten beitragen, vorgenommen werden kann und eine etwaige Beteiligung dieser Länder an EU-geführten Operationen oder ihre etwaige Beteiligung an EU-Übungen bzw. eine Beobachtung von EU-Übungen durch diese Länder erleichtert wird.

III. MECHANISMUS ZUR ENTWICKLUNG DER FÄHIGKEITEN (CDM)

10. Der Mechanismus zur Entwicklung der Fähigkeiten (CDM) umfasst drei Hauptelemente:

    a) Festlegung der militärischen Anforderungen, die zur Erreichung der EU-Ziele erfüllt werden müssen, und Erfassung der von den Mitgliedstaaten zur Erreichung dieser Ziele gemachten Beitragszusagen

    b) fortlaufende Überprüfung und Bewertung der Fortschritte

    c) Maßnahmen zur Behebung von Defiziten.

    Diese Elemente werden nachstehend beschrieben (Abschnitt III.A bis Abschnitt III.C).

11. Die seit der Tagung in Helsinki erzielten Fortschritte stellen die ersten Stufen des CDM dar, der auf einer regelmäßig fortzuschreibenden Grundlage festgelegt wird. Die Wahrung der Beschlussfassungsautonomie der EU, die Anerkennung des politischen und freiwilligen Charakters der zugesagten Beiträge, die von den Mitgliedstaaten zu wahrende Kohärenz zwischen ihren Zusagen gegenüber der EU und ihrer innerstaatlichen Planung, einschließlich - für die betroffenen Länder - der sich überschneidenden Anforderungen, die sich aus dem Verteidigungsplanungsprozess (DPP) der NATO und aus dem Planungs- und Überprüfungsprozess (PARP) ergeben, und der Wille, ein Maximum an Effizienz zu erzielen und damit unnötige Duplizierungen sowie das Angewiesensein auf einen Verwaltungsapparat zu vermeiden, sind nach wie vor seine Grundprinzipien. So wird bei diesem Prozess weiterhin nach der Methode vorgegangen, die anfänglich erfolgreich zur Präzisierung des Planziels eingesetzt wurde, d.h. insbesondere Einbeziehung der Mitgliedstaaten und von Experten der NATO in Expertengruppen, mit HTF-Grundstruktur, wobei der EUMS entsprechend seinem Zuständigkeitsbereich zu dem Prozess der Erarbeitung, Bewertung und Überprüfung von Fähigkeitszielen beiträgt. Bei den Ausführungen in diesem Dokument wird davon ausgegangen, dass der Rückgriff auf das Fachwissen der NATO durch den Einsatz der HTF Plus erfolgt.

12. Um einen Meinungsaustausch zu ermöglichen, würde die EU/NATO-Gruppe "Fähigkeiten" [2] während des gesamten Prozesses vor der abschließenden Erstellung einschlägiger Dokumente und Kataloge in den beiden Organisationen über die laufenden Arbeiten beraten.

---

[2] Im Einklang mit den Schlussfolgerungen von Nizza wird diese Gruppe "Maßnahmen treffen, um eine kohärente Entwicklung der Fähigkeiten der EU und der NATO dort sicherzustellen, wo diese sich überschneiden (dies betrifft vor allem die Fähigkeiten, die sich aus dem EU-Planziel und der DCI der NATO ergeben). Sie trägt zur Transparenz, zum Informationsaustausch und zum Dialog zwischen den beiden Organisationen bei. Sie dient der Förderung des Informationsaustauschs über Fragen der Fähigkeiten, des gegenseitigen Verständnisses in Bezug auf den Stand der jeweiligen Fähigkeiten, der Gesamtsicht der Kohärenz der EU-Ziele und - für die betroffenen Länder - der Ziele der NATO-Planungsprozesse, einschließlich der Verteidigungsplanung und des Planungs- und Überprüfungsprozesses (PARP), der fachlichen Erörterung qualitativer Fragen wie Verfügbarkeit, Standards und Interoperabilität."

13. Der Mechanismus wird im Lichte der Erfahrungen einer kontinuierlichen Überprüfung unterzogen.

III.A. FESTLEGUNG DER MILITÄRISCHEN ANFORDERUNGEN, DIE ZUR ERREICHUNG DER EU-ZIELE ERFÜLLT SEIN MÜSSEN, UND ERFASSUNG DER ZUR ERREICHUNG DIESER ZIELE GEMACHTEN EINZELSTAATLICHEN BEITRAGSZUSAGEN

14. Die politischen Ziele für die Entwicklung der Fähigkeiten der EU werden vom Europäischen Rat gesetzt und umfassen die Ermittlung von EU-Fähigkeitszielen für die militärische Krisenbewältigung [3]. Eine Beurteilung der militärischen Fähigkeiten, die zur Erreichung dieser Ziele erforderlich sind, würde unter Aufsicht des EUMC so oft wie nötig vorgenommen.

Überprüfung der ursprünglichen Ziele

15. Soweit es der Europäische Rat für erforderlich hält, würden die ursprünglichen, vom Europäischen Rat auf dessen Tagung in Helsinki festgelegten Ziele überprüft und neue Fähigkeitsziele, mit denen die sich aus den Petersberg-Aufgaben ergebenden Anforderungen erfüllt werden sollen, sowie ein geeigneter Zeitplan festgelegt. Die Verteidigungs- und die Außenminister der EU würden die Beschlüsse des Europäischen Rates im Lichte der Fortschritte, die seit der Tagung in Helsinki erzielt worden sind, oder etwaiger Veränderungen, zu denen es im strategischen Kontext gekommen ist, erörtern und vorbereiten. Das Politische und Sicherheitspolitische Komitee (PSK) würde den EU-Militärausschuss (EUMC) beauftragen, ihn in der Frage der militärischen Fähigkeiten zu beraten, die für die Erreichung der politischen Ziele und der Fähigkeitsziele erforderlich sind, welche vom Europäischen Rat festgelegt werden.

Überprüfung der Anforderungen (Bedarfskatalog)

16. Selbst wenn sich an den Zielen nichts ändert, werden die festgelegten militärischen Anforderungen so oft wie nötig überprüft werden, um eine Deckung dieser Ziele mit den militärischen Anforderungen zu gewährleisten. Unter Leitung des EUMC würden von der HTF mit Unterstützung des EUMS detaillierte Anforderungen ausgearbeitet. Dies würde die Ausarbeitung und Analyse möglicher Szenarien mit sich bringen. Ein Bedarfskatalog mit einer generischen Liste quantitativer und qualitativer Anforderungen, die zur Ausführung der in den politischen Zielen und den Fähigkeitszielen festgelegten Aufgaben erfüllt sein müssen, würde ausgearbeitet. Den Entwurf dieses Bedarfskatalogs würde der EUMC zusammen mit seinen Ratschlägen dem PSK unterbreiten. Im Rahmen seiner Verantwortung für die politische Leitung der Entwicklung der militärischen Fähigkeiten würde das PSK sodann den Katalog zusammen mit seiner Stellungnahme dem Rat vorlegen.

---

[3] Die Entwicklung der zivilen Fähigkeiten wird in diesem Dokument nicht behandelt.

17. Nach der Annahme durch den Rat würde der Bedarfskatalog dem Europäischen Rat unterbreitet. Im Anschluss daran würde der Bedarfskatalog dann der NATO, den nicht der EU angehörenden europäischen NATO-Mitgliedern und anderen Ländern, die sich um den Beitritt zur EU bewerben, übermittelt.

Einzelstaatliche Beiträge (Streitkräftekatalog)

18. Nach Annahme des Bedarfskatalogs würden die Mitgliedstaaten im Lichte der erforderlichen Fähigkeiten ihre nationalen Beiträge ermitteln und aufeinander abstimmen. Die Mitgliedstaaten würden dem EUMS erste Beiträge zusagen, die einschlägige nationale und multinationale Projekte, welche gegenwärtig von den Mitgliedstaaten geprüft werden, umfassen würden. Der EUMS würde die ersten Zusagen der Mitgliedstaaten in einem Entwurf eines Streitkräftekatalogs zusammenstellen. Die Zusagen der Mitgliedstaaten würden so dargestellt, dass ein Vergleich zwischen den Mitgliedstaaten erleichtert würde. Unter Leitung des EUMC würde die HTF mit Unterstützung des EUMS das Gesamtergebnis der nationalen Zusagen im Rahmen eines iterativen Prozesses mit den Mitgliedstaaten bewerten, dessen Ziel die Erreichung des Fähigkeitsziels wäre. Am Ende des Prozesses würde der EUMC den Entwurf des Streitkräftekatalogs zusammen mit seinen Ratschlägen dem PSK vorlegen. Im Rahmen seiner Verantwortung für die politische Leitung der Entwicklung der militärischen Fähigkeiten würde das PSK sodann den Katalog dem Rat unterbreiten.

19. Nachdem der Rat den Streitkräftekatalog zur Kenntnis genommen hat, würde dieser dem Europäischen Rat vorgelegt.

20. Zusätzliche Beiträge von nicht der EU angehörenden europäischen NATO-Mitgliedern und anderen Ländern, die sich um den Beitritt zur EU bewerben, würden ebenfalls der HTF gemeldet, vom Rat zur Kenntnis genommen und in einem Nachtrag zum Streitkräftekatalog aufgeführt.

III.B. <u>ÜBERWACHUNG UND BEWERTUNG DER FORTSCHRITTE</u>

21. Die Überwachung des bereits Erreichten konzentriert sich auf die Behebung der Defizite im Zusammenhang mit den Fähigkeitszielen insgesamt und bildet eine wichtige Grundlage für eine anschließende erneute Prüfung zusätzlicher oder geänderter Beitragszusagen. Sie trägt auch zur stetigen qualitativen und quantitativen Überprüfung der Zusagen und der angebotenen Beiträge bei. Defizite werden als die Abweichung zwischen Anforderungen und Zusagen definiert, wobei die qualitative und quantitative Bewertung der Zusagen mit berücksichtigt wird [4]. Dem möglichen Rückgriff auf im Voraus identifizierte NATO-Fähigkeiten und

[4] Diese Defizite sind im Einzelnen im Katalog der Fortschritte aufgeführt (siehe Nummer 33).

gemeinsame Mittel wird bei dem Vorgehen zur Behebung der Defizite Rechnung getragen.

Quantitative Überprüfung

22. Um die Dynamik des Prozesses aufrecht zu erhalten und das politische Engagement der Mitgliedstaaten zu fördern, das die Gewähr für die Verbesserung der Fähigkeiten bietet, muss die quantitative Überprüfung der vorhandenen Fähigkeiten im Rahmen eines iterativen Prozesses erfolgen. Der zeitliche Rahmen für die Erzielung von Ergebnissen in diesem Prozess sollte auf den jeweils betroffenen Bereich zugeschnitten sein: kurzfristiger Zeitrahmen für die Streitkräfte, längerfristiger Zeitrahmen für die Beschaffung [5].

23. Um diese politische Dynamik aufrecht zu erhalten und aus dem Arbeitszyklus der EU Nutzen zu ziehen (Vorsitzdauer von jeweils sechs Monaten), sollten die Mitgliedstaaten ihre Beiträge auf dem aktuellen Stand halten und den EUMS über jede nennenswerte Veränderung bei den im Streitkräftekatalog enthaltenen Kräften und Fähigkeiten informieren. Der EUMS sorgt für eine ständige Aktualisierung dieser Informationen.

24. Die Mitgliedstaaten übermitteln dem EUMS die geforderten Informationen mittels des Planziel-Fragebogens oder einer adaptierten Fassung des Fragebogens zur Verteidigungsplanung (DPQ) bzw. gegebenenfalls der PARP-Erhebung (PARP survey). Zwischen EU- und NATO-Bediensteten wird es zu einem Austausch kommen, der dazu beitragen soll, dass der Fragebogen kohärent gestaltet wird, wo ein sich überschneidender Informationsbedarf besteht, so dass der jeweilige Bedarf jeder Organisation gedeckt wird. Die erfassten Informationen würden die Grundlage für den vom EUMS zusammengestellten Entwurf des Streitkräftekatalogs bilden.

25. Damit die Aktualisierung der einzelstaatlichen Beiträge wie bereits beschrieben, kontinuierlich vorgenommen werden kann, teilen die Mitgliedstaaten nötigenfalls mögliche Veränderungen, welche sich auf ihre Antwort auf den Teil des geänderten DPQ, der ihre Verpflichtungen gegenüber der EU betrifft, auswirken, mit.

26. Die nicht der EU angehörenden europäischen NATO-Mitglieder und andere Länder, die sich um den Beitritt zur EU bewerben und die der EU Kräfte und Fähigkeiten bereitstellen, übermitteln dem EUMS ebenso anhand der einschlägigen Abschnitte eines adaptierten DPQ oder der PARP-Erhebung die verlangten Informationen. Die beschafften Informationen werden in einen Entwurf eines Nachtrags zum Streitkräftekatalog aufgenommen.

---

[5] Das Ergebnis dieses Prozesses wird im Katalog der Fortschritte wiedergegeben (siehe Nummer 33).

Qualitative Überwachung

27. Bei der qualitativen Beurteilung von Fähigkeiten handelt es sich um einen langfristigen Prozess, da sie die operative Fähigkeit von Kräften oder zusammengefassten Streitkräftekontingenten (einschließlich der Mittel zur Streitkräfteführung) betrifft. Sie hat eine gewisse Auswirkung auf die Analyse der vorhandenen Fähigkeiten und damit auf den Anreiz für Maßnahmen zur Behebung von Defiziten.

28. Im Voraus werden Ziele für qualitative Aspekte ausgewählt und beschlossen und sodann Schritt für Schritt in Angriff genommen werden.

29. Unter Leitung des EUMC übernimmt die HTF mit Unterstützung des EUMS die qualitative Beurteilung der vorhandenen Fähigkeiten, indem sie sich insbesondere mit Verlegefähigkeit, Durchhaltefähigkeit und Interoperabilität von Kräften befasst. Eine Verbesserung der militärischen Effizienz wird durch die einzelstaatliche Beschaffungs- und Ausbildungspolitik angestrebt. Die Mitgliedstaaten könnten beschließen, sich selbst freiwillig Ziele für eine Verbesserung zu setzen oder einzelstaatliche oder multinationale Übungen zu organisieren, um ihre Fähigkeit zur Zusammenarbeit zu verbessern. Diese Ziele erfordern einen langfristigen Zeitrahmen. EU-Übungen wird es entsprechend der EU-Übungspolitik geben.

30. Die HTF, die vom EUMS unterstützt wird, verwendet NATO-Standards für ihre qualitative Analyse und kann darum ersuchen, dass sie über die HTF-Plus die Bewertungen und Ergebnisse der Beurteilungen erhält, die von der NATO mit ihrem eigenen Instrumentarium vorgenommen werden. Darüber hinaus legt sie die auf den speziellen EU-Bedarf zugeschnittenen Kriterien fest, die vom EUMC gebilligt werden müssen, und sie bewertet Kräfte und Fähigkeiten anhand dieser Kriterien.

31. Die Erfüllung der Kriterien wird folgendermaßen gemessen:

    – für die Kräfte durch eine Selbstbewertung, die dem EUMS von den Hauptquartieren der Mitgliedstaaten übermittelt wird;

    – für multinationale Einheiten/Verbände und Einheiten/Verbände, die multinational zusammengestellt werden können (Hauptquartiere oder Großverbände) durch eine Bewertung, die von den HTF-Experten (erforderlichenfalls mit Ad-hoc-Unterstützung durch NATO-Experten) vorgenommen wird, welche sich dabei insbesondere auf ihre Beobachtung von multilateralen Übungen stützen.

32. Der EUMS erfasst alle Informationen zur Erfüllung der Kriterien. Die HTF befasst sich mit ihrer Analyse und unterbreitet eine halbjährliche Beurteilung mit Empfehlungen, die vom EUMC zu validieren sind. Diese dem PSK unterbreiteten Empfehlungen können auf Ministerkonferenzen, auf denen die Fortschritte hinsichtlich der Fähigkeiten erörtert werden, in konkrete Zusagen münden. Die Mitgliedstaaten sollten sich auf konkrete Projekte konzentrieren, die in ihrer nationalen Planung Niederschlag finden sollten.

Bewertung der Fortschritte (Katalog der Fortschritte)

33. Die Fortschritte im Bereich der militärischen Fähigkeiten der EU werden entweder anhand von Berichten oder anhand von Überprüfungen des Katalogs der Fortschritte bewertet. Überprüfungen werden nur dann vorgenommen, wenn erhebliche Veränderungen in der Diskrepanz zwischen den Fähigkeiten der EU insgesamt und dem EU-Bedarf aufgezeigt werden müssen. Zwischen den Überprüfungen des Katalogs der Fortschritte wird am Ende eines jeden Vorsitzes ein einheitlicher Sachstandsbericht erstellt.

34. Ausgehend von dem Bedarfskatalog, dem Streitkräftekatalog und der qualitativen Prüfung bewertet/aktualisiert die HTF mit Unterstützung des EUMS den Katalog der Fortschritte nach Konsultationen mit den Mitgliedstaaten. Der Katalog der Fortschritte sollte auch Vergleiche hinsichtlich der Umsetzung der Zusagen der Mitgliedstaaten erleichtern. Aufgabe des EUMS ist es zu ermitteln, inwieweit der Streitkräftekatalog und der Bedarfskatalog quantitativ voneinander abweichen. Unter Leitung des EUMC ist die HTF mit Unterstützung des EUMS für die Erarbeitung des Entwurfs des Katalogs der Fortschritte verantwortlich, und die Analyse der entsprechenden Ergebnisse wird von der HTF anhand der Arbeiten des EUMS vorgenommen. Dank dieser Analyse kann die HTF anschließend Untersuchungen über mögliche Mittel zur Behebung von Defiziten durchführen. Für eine solche Arbeit kann gegebenenfalls über die HTF-plus NATO-Expertise bereitgestellt werden. Die Anwesenheit von NATO-Experten gewährleistet auch die Transparenz der laufenden Arbeiten und reduziert damit das Risiko einer Auseinanderentwicklung der Arbeit der beiden Organisationen auf ein Minimum.

35. Der Entwurf des Katalogs der Fortschritte, der erforderlichenfalls von der HTF mit Unterstützung des EUMS überprüft wird, würde dem PSK vom EUMC zusammen mit dessen Ratschlägen unterbreitet. Im Rahmen seiner Verantwortung für die politische Leitung der Entwicklung der militärischen Fähigkeiten würde das PSK sodann den Katalog dem Rat zur Annahme unterbreiten. Der Katalog der Fortschritte könnte danach dem Europäischen Rat vorgelegt werden.

36. Unter Aufsicht des EUMC aktualisiert die HTF mit Unterstützung des EUMS ihre Analyse des Katalogs der Fortschritte, indem sie dem EUMC einmal unter jedem Vorsitz einen Bericht vorlegt. Anhand der von der HTF durchgeführten Arbeiten verfasst der EUMC alle sechs Monate einen Entwurf eines einheitlichen Sachstandsberichts, der zusammen mit seinen Ratschlägen dem PSK zu übermitteln ist. Das PSK unterbreitet daraufhin dem Rat den einheitlichen Sachstandsbericht zur Kenntnisnahme. Der einheitliche Sachstandsbericht könnte sodann dem Europäischen Rat vorgelegt werden.

III.C. MASSNAHMEN ZUR BEHEBUNG VON DEFIZITEN

37. Der Prozess, in dessen Rahmen Defizite behoben werden sollen, umfasst kurzfristige Konzepte (Erhöhung der Beiträge aus vorhandenen Fähigkeiten) und langfristige Konzepte (zu entwickelnde Projekte). Die Mitgliedstaaten sollten sich auf konkrete Projekte konzentrieren, die ihrer nationalen Planung entsprechen.

    Der Europäische Aktionsplan zu den Fähigkeiten wird als zusätzliches Instrument dazu beitragen, die Fähigkeitsziele der EU, wie sie in Helsinki festgelegt wurden, durch eine Intensivierung der militärischen Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten oder innerhalb von Gruppen von Mitgliedstaaten zu erreichen. Dieser Bottom-up-Ansatz und diese Koordinierung zwischen den Mitgliedstaaten sollten ebenfalls dazu beitragen, die noch verbleibenden Lücken zu schließen.

38. Unter Leitung des EUMC führt die HTF mit Unterstützung des EUMS anhand ihrer Analyse des Katalogs der Fortschritte Untersuchungen durch, um festzustellen, wie Defizite behoben werden könnten. Auf der Grundlage dieser Untersuchungen wird die HTF mit Unterstützung des EUMS Defizite ermitteln und Vorschläge zu deren Behebung machen. Die Ergebnisse der von der HTF durchgeführten Arbeiten werden in den unter Nummer 35 genannten Entwurf des halbjährlichen einheitlichen Sachstandsberichts aufgenommen.

39. Ministerkonferenzen zur Verbesserung der Fähigkeiten können auf Antrag abgehalten werden, wenn erneute Zusagen erforderlich erscheinen. Sie tragen zu der anhaltenden politischen Dynamik und der positiven Entwicklung des Prozesses bei.

IV. EU UND NATO: BEDARF AN KOHÄRENTEN UND SICH GEGENSEITIG VERSTÄRKENDEN FÄHIGKEITEN

Anmerkung: Im Einklang mit der Erklärung, die der Europäische Rat auf seiner Tagung in Kopenhagen im Dezember 2002 abgegeben hat, sowie mit dem Beschluss des Nordatlantikrates finden die in diesem Dokument vorgesehenen Vereinbarungen, die Bestandteil der Umsetzung der "Berlin-Plus"-Vereinbarungen sind, nur auf NATO-Mitglieder und diejenigen EU-Mitgliedstaaten Anwendung, die entweder NATO-Mitglieder oder Vertragsparteien der "Partnerschaft für den Frieden" sind und die dementsprechend bilaterale Sicherheitsabkommen mit der NATO geschlossen haben.

Zielsetzung

40. EU und NATO sowie ihre Mitgliedstaaten werden für eine kohärente, transparente und sich

gegenseitig verstärkende Entwicklung des Bedarfs an Fähigkeiten Sorge tragen, den beide Organisationen gleichermaßen haben.

Bei der Aufstellung politischer Ziele und Leitlinien, die sich auf die Entwicklung von Fähigkeiten auswirken, wird der politischen Eigenständigkeit der Beschlussfassungsprozesse von EU und NATO in vollem Umfang Rechnung getragen.

Vereinbarungen sollten im Einklang mit den Grundsätzen und dem Rahmen getroffen werden, die nachstehend aufgeführt werden: Diese Vereinbarungen sollten im Lichte der Erfahrungen und insbesondere bei Abschluss von laufenden Initiativen überprüft und verbessert werden.

Hintergrund

41. Beide Organisationen haben ein ausgeprägtes gemeinsames Interesse daran, dass sich die militärischen Fähigkeiten ihrer Mitgliedstaaten auf kohärente Weise entwickeln. Die von beiden Organisationen benötigten Fähigkeiten überschneiden sich in hohem Maße sowohl was ihre Art als auch die benötigten Eigenschaften anbelangt. Insbesondere sind es im Wesentlichen dieselben Streitkräfte und Fähigkeiten, auf die die europäischen Länder sowohl im Falle einer NATO-geführten als auch im Falle einer EU-geführten militärischen Krisenreaktionsoperation gegebenenfalls zurückgreifen. Beide Organisationen werden daher eine möglichst effiziente gegenseitige Konsultierung, Zusammenarbeit und Transparenz anstreben, wenn sie politische Ziele oder Leitlinien aufstellen, die sich auf die Entwicklung von Fähigkeiten auswirken.

42. Beide Organisationen werden eng und regelmäßig zusammenarbeiten und sich dabei eines umfassenden Rahmens bedienen, in dem sich die erforderliche Kohärenz bei der Entwicklung von Fähigkeiten fördern und gleichzeitig unnötige Duplizierungen vermeiden lassen. Die betroffenen Mitgliedstaaten werden weiterhin die bestehenden Verfahren der Verteidigungsplanung anwenden, gegebenenfalls einschließlich derjenigen im Rahmen der NATO und des Planungs- und Überprüfungsprozesses (PARP) der Partnerschaft für den Frieden.

    Zentrales Ziel der nachstehend beschriebenen Vereinbarungen ist vor diesem Hintergrund die Sicherstellung der Kohärenz und Kompatibilität von einzelstaatlichen Zusagen, Plänen und Prioritäten ungeachtet dessen, ob sie im Rahmen der EU, im Rahmen von NATO-Initiativen oder für die betroffenen Staaten in Verbindung mit den vereinbarten Streitkräftezielen im Rahmen der NATO-Verteidigungsplanung oder des PARP gemacht bzw. angekündigt wurden, und die Vermeidung miteinander konkurrierender Forderungen.

Kohärente Entwicklung der Fähigkeiten

43. Für eine sich gegenseitig verstärkende Entwicklung dieser gemeinsamen Fähigkeitsanforderungen für die NATO und die EU wird neben einem kohärenten strategischen Überblick Folgendes unerlässlich sein:

a) Harmonisierung und Kohärenz, wo immer relevant, von Fähigkeitszielen und Prioritäten insbesondere im Zusammenhang mit einzelnen nationalen Beitragszusagen, die im Hinblick auf Krisenreaktionseinsätze gegenüber der NATO, dem PARP und der EU gegeben werden;

b) Transparenz der Informationen über sämtliche sich überschneidenden Fähigkeiten (beispielsweise Fähigkeiten, die von EU und NATO gleichermaßen in Anspruch genommen werden können) und Pläne beider Organisationen und sämtlicher Mitgliedstaaten, auf die dieses Dokument Anwendung findet (siehe einleitende Anmerkung);

c) Zusammenarbeit zwischen NATO/PARP und der EU um sicherzustellen, dass im Verlauf der Durchführung der Ziele die Kohärenz aufrechterhalten wird;

d) Erörterung umfassenderer Aspekte der Verbesserung von Fähigkeiten (beispielsweise Interoperabilität) und anderer Tätigkeiten zur Vorbereitung von Streitkräften wie Ausbildung und gemeinsame Übungen unter Einbeziehung beider Organisationen und der betreffenden Mitgliedstaaten;

e) Gewährleistung eines klaren und kohärenten Katalogs an Standards, insbesondere solcher Standards, die für die Steigerung der Interoperabilität von Belang sind, für Streitkräfte, die von jedem einzelnen Staat nur einmal einsetzbar sind.

Fähigkeitsziele, Beitragszusagen und Prioritäten

44. Das NATO-Planungssystem gibt detaillierte Streitkräfteziele usw. vor, die erforderlich sind, um der Ministerrichtlinie über den Bedarf der Allianz nachzukommen, und zwar in erster Linie mittels der Überprüfung der Verteidigungsforderungen (Defense Requirements Review/ DRR) und des Systems zum Vorschlagen von Streitkräftestrukturen (Force Proposal System) (und nach dem Muster von PARP). Der Mechanismus für die Festlegung und Überprüfung der Ziele der EU für die militärischen Fähigkeiten, die zur Unterstützung der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik der Europäischen Union benötigt werden, wurde in seinen Grundzügen in Nizza vereinbart.

45. Die EU erwägt Verfahren, mit denen die Fortschritte bei der Erreichung der bestehenden Ziele überwacht und die politischen Instanzen der EU in die Lage versetzt werden sollen, erforderlichenfalls Ziele zu überprüfen. Während die EU abgesehen von den halbjährlichen einheitlichen Sachstandsberichten (im Einklang mit den üblichen Terminen für Berichte des Vorsitzes) keinen regulären, festen Zeitplan für ihre Überprüfungsprozesse vorgeschlagen hat, ist im Rahmen der NATO/PARP-Verfahren ein regulärer Zeitplan vorgesehen. Wenn innerhalb der NATO oder der EU Vorschläge für neue oder geänderte Fähigkeitsziele unterbreitet werden (beispielsweise im Rahmen der Festlegung neuer NATO-Vorschläge für Streitkräftekontingente), wird nach den geltenden Vereinbarungen für eine Zusammenarbeit zwischen EU und NATO in geeigneter Weise eine Konsultation stattfinden. Die in diesem Dokument beschriebenen Mechanismen werden ferner wertvolle Möglichkeiten, Diskussion und Transparenz eröffnen. Mit dem Zeitplan der EU wird daher dem Umstand Rechnung getragen, dass die betroffenen Staaten für die Kohärenz mit den NATO/PARP-Planungsdisziplinen Sorge tragen müssen.

46. Eine EU/NATO-Gruppe "Fähigkeiten" wird Maßnahmen treffen, um eine transparente und kohärente Entwicklung der Fähigkeiten sicherzustellen. Sie wird aus strategischer Sicht das wichtigste Forum sein, in dem Gesamtkohärenz und Komplementarität geplanter spezifischer Ziele/Zusagen und Prioritäten erörtert werden, damit eine kohärente und sich gegenseitig verstärkende Entwicklung jener Fähigkeiten zustande kommt, an denen in beiden Organisationen gleichermaßen ein Bedarf besteht. Die Gruppe kann zu diesem Zweck jederzeit zusammentreten, insbesondere aber während der Bedarfsfestlegungs- und der Überprüfungsprozesse. Eine umfassendere Beschreibung der Zusammensetzung und der Aufgaben der Gruppe findet sich unter Nummer 55.

47. Die Harmonisierung der Fähigkeitsziele von EU und NATO/PARP, insbesondere im Zusammenhang mit einzelstaatlichen Beitragszusagen, wird ferner im Rahmen der EU-eigenen Verfahren gefördert durch die Mitwirkung von NATO-Experten an den Arbeiten zum EU-Planziel im Rahmen der ständigen Konfiguration der HTF Plus, wie unter Nummer 8 der Anlage zu den Schlussfolgerungen von Nizza betreffend den Überprüfungsmechanismus und im Einklang mit den Beschlüssen des Nordatlantikrates vom 13. Dezember 2002 vorgesehen. Dadurch wird für die NATO umfassende Transparenz hinsichtlich der laufenden Arbeiten gewährleistet. Neben der Verbesserung der Transparenz liegt ein Vorteil der NATO-Mitwirkung in der HTF Plus darin, dass die Gefahr konkurrierender Ziele oder Prioritäten auf ein Minimum reduziert wird. Neben fachlicher Unterstützung wird mit der Mitwirkung von NATO-Experten in der HTF Plus dazu beigetragen, dass Überschneidungen zwischen EU-, NATO- und PARP-Zielen ermittelt werden. Der Rückgriff auf NATO-Expertise zur Unterstützung der operativen Analyse von EU-Szenarien für Petersberg-Aufgaben hat sich als Input sowohl für die Beratungen in der NATO als auch in der EU auf der Grundlage einer gemeinsamen Fachmethodik als hilfreich erwiesen. Sollte sich ein Bedarf an weiteren Analysen dieser Art ergeben, wäre es für die beiden Organisationen von Nutzen, wenn sie den Austausch einschlägiger Szenarien und Informationen zu Techniken für die Erstellung von Modellen vereinbarten, damit zu einem gegenseitigen Verständnis des Kräftebedarfs gelangt wird. Andere Fragen der Kohärenz werden in der EU/NATO-Gruppe "Fähigkeiten" erörtert.

Transparenz der Informationen

48. Die Methoden der EU und der NATO zur Festlegung von Zielen sind zwar unterschiedlich, und die Größenordnung und Tragweite des Bedarfs der NATO für Zwecke der kollektiven Verteidigung sind zwar umfassender, aber NATO und EU haben gleichermaßen einen Bedarf an einer ähnlichen Art von Information über die Fähigkeiten, die potenzielle Verfügbarkeit und die Bereitschaft von Streitkräften für die militärische Krisenbewältigung. Im Hinblick auf eine anhaltende Transparenz und gegenseitiges Verständnis wird es entscheidend sein, dass jede Organisation über die Daten verfügt, die sich auf den sich überschneidenden Bedarf beziehen; die Daten sind anhand der von den einzelnen Staaten der jeweiligen Organisation übermittelten Informationen in klarer und stimmiger Form darzustellen.

49. Die betroffenen Mitgliedstaaten werden die verlangten Informationen sowohl der EU als auch der NATO mittels einer adaptierten Fassung des Fragebogens zur Verteidigungspolitik (oder

gegebenenfalls der PARP-Erhebung) übermitteln, der von der Nato erstellt werden wird, um es den Mitgliedstaaten, die dies wünschen, zu ermöglichen, den spezifischen Informationsbedarf der EU in eine einzige Rückmeldung einzubeziehen. Zu diesem Zweck und um eine separate Deckung des EU-Bedarfs zu ermöglichen, sofern ein Staat dies wünscht, wird der EU-Informationsbedarf in einem Fragebogenformular spezifiziert, das ursprünglich als Planzielfragebogen bekannt war. Beide Organisationen werden eine kompatible Datenstruktur und Software verwenden. Zwischen EU- und NATO-Bediensteten wird ein Austausch stattfinden, damit der adaptierte Fragebogen zur Verteidigungspolitik dort abgestimmt wird, wo sich der Informationsbedarf überschneidet, damit dem jeweiligen Bedarf jeder Organisation Rechnung getragen wird. Die NATO wird die Ergebnisse dieser Arbeit vor dem endgültigen Abschluss der EU/NATO-Gruppe "Fähigkeiten" zur Beratung vorlegen. Jedes Land wird dafür verantwortlich sein, seine Informationen im vereinbarten Format vorzulegen, wie es die spezifischen Planungsziele, an denen es mitwirkt, erfordern (beispielsweise NATO-Streitkräfteziele, PARP-Partnerschaftsziele, EU-Streitkräftekatalog mit Nachtrag). (Die Mitgliedstaaten werden darüber hinaus selbstverständlich soweit erforderlich der EU und/oder der NATO weiterhin etwaige Änderungen ihrer Beitragszusagen für die jeweilige Organisation mitteilen.) Die von den Staaten zu diesem sich überschneidenden Bedarf mitgeteilten Informationen werden von dem internationalen Personal von EU und NATO ausgetauscht, damit sich beide Organisationen ein umfassendes Bild machen können.

Zusammenarbeit im Zuge des NATO/PARP und des EU-Planungs- und Überprüfungsprozesses

50. Die NATO/PARP-Planung sieht bereits vor, dass die einzelnen Länder umfassend auf ihre Fortschritte im Hinblick auf die NATO-Streitkräfteziele / PARP-Ziele überprüft werden. Dies bietet den betreffenden Ländern die Möglichkeit, die Auswirkungen anderer nationaler Beitragszusagen, einschließlich der Zusagen an die EU, auf die Leistungsfähigkeit zu erörtern. Eine Entscheidung der NATO, diejenigen EU-Mitgliedstaaten, die auch Mitglieder der Allianz oder Vertragsparteien der "Partnerschaft für den Frieden" sind und bilaterale Sicherheitsabkommen mit der NATO geschlossen haben, an diesen NATO- und PARP-Überprüfungssitzungen teilnehmen zu lassen, würde eine noch größere Transparenz und Kohärenz bewirken. Gleichermaßen ist im Rahmen des Überprüfungsmechanismus der EU eine interne gegenseitige Beurteilung ("peer review") der Bereitstellung spezifischer Planziel- und anderer Fähigkeiten und der nationalen Beitragszusagen im Hinblick auf diese Fähigkeiten vorgesehen (der Mechanismus kann erweitert werden, damit auch die Beiträge der nicht der EU angehörenden europäischen NATO-Mitglieder und der Länder, die sich um den Beitritt zur EU bewerben, erfasst werden). Darüber hinaus wäre es notwendig, dass die EU/NATO-Gruppe "Fähigkeiten" die Fortschritte beim Ausbau der Fähigkeiten in Bereichen, in denen sich Erfordernisse überschneiden, umfassender und laufend überprüft, um insbesondere eine kontinuierliche Kohärenz und gegenseitige Verstärkung der jeweils im EU- und im NATO-Rahmen festgelegten Pläne und Prioritäten sicherzustellen.

51. Die NATO und die EU nehmen weitgehend vergleichbare Aufgaben im Hinblick auf die Überwachung der Fortschritte bei der Erfüllung ihrer jeweiligen Fähigkeitserfordernisse sowie bei der gegebenenfalls erforderlichen Anpassung ihrer Pläne, Prioritäten und

eigentlichen Ziele wahr. Obgleich diese Aufgaben vergleichbar sind, gibt es in Bezug auf ihre Beschaffenheit, ihren Umfang und ihre Dimension größere oder kleinere Unterschiede. So gelten unterschiedliche Zeitpläne für die Aufgaben, die sich auch in anderen technischen Aspekten unterscheiden, obgleich der Zeitplan der EU dem Umstand Rechnung trägt, dass die betreffenden Länder darauf achten müssen, dass die Kohärenz mit den NATO-Planungsdisziplinen gewahrt wird. Die weitere Entwicklung der jeweiligen Prozesse in den beiden Organisationen sollte künftig zu einer stärkeren Annäherung der technischen Aspekte führen.

Weiter gefasste Aspekte der Verbesserung der Fähigkeiten

52. Die Gruppe "Fähigkeiten" wird auch die Erörterung weiter gefasster Aspekte der Verbesserung der Fähigkeiten fördern. Hierzu zählen gegebenenfalls die Fortschritte im Hinblick auf bestimmte Ziele und die qualitativen Aspekte der Fähigkeiten unter Einschluss der Verlegefähigkeit, der Durchhaltefähigkeit, der Interoperabilität, des Führungs- und Informationssystems (C3) und der Vorbereitung der Streitkräfte durch gemeinsame Übungen und Ausbildung.

Einheitliche Standards

53. Die Mission der NATO und der EU ist zwar nicht identisch, ihre Durchführung hängt jedoch in beiden Fällen weitgehend von denselben Arten von Streitkräften und militärischen Fähigkeiten ab. Zur Erfüllung ihrer Beitragszusagen verfügen die einzelnen Mitgliedstaaten jedoch – ungeachtet dessen, ob sie diese Zusagen im Rahmen der Prager Verpflichtung zu Verteidigungsfähigkeiten (PCC), dem DPP oder dem PARP der NATO und/oder der EU machen – in jedem Fall nur über eine einzige Truppe. Daher müssen die für diese Streitkräfte geltenden Standards und Vorgehensweisen klar und einheitlich definiert werden, um eine kohärente Entwicklung derjenigen Fähigkeiten, in denen sich die Erfordernisse beider Organisationen überschneiden, sicherzustellen. Um dies zu erreichen, werden die Standards und Definitionen der NATO angewendet werden. Die Anwendung und Ausarbeitung dieser Standards wird durch Erörterungen im NATO-, PARP- und EU-Rahmen sowie in der EU/NATO-Gruppe "Fähigkeiten" vorangebracht werden.

EU/NATO-Gruppe "Fähigkeiten"

54. Die Verfahrensregeln für die Sitzungen dieser Gruppe werden in Abschnitt 55 erläutert. Der Tätigkeitsbereich der Gruppe umfasst Folgendes:

    a) <u>Überwachung der Kohärenz zwischen den aus den jeweiligen Organisationen hervorgehenden Beitragszusagen/Zielen und Prioritäten</u>. Die einschlägigen Beratungen, bei denen auf das von den verantwortlichen Bediensteten ausgearbeitete Informationsmaterial zurückgegriffen wird, werden nach Fähigkeitsbereichen strukturiert; sie stützen sich auf die einschlägigen NATO- und EU-Dokumente. Werden im Laufe dieser Beratungen

Unstimmigkeiten zwischen den Beiträgen für EU- oder NATO-Streitkräfteziele oder den NATO-Initiativen und dem EU-Planziel festgestellt, so könnten Sachverständigen-Untergruppen spezifische Probleme prüfen und Lösungen ausarbeiten, die sie der jeweiligen Organisation zur Annahme unterbreiten würden;

b) Überprüfung der Fortschritte bei der Verbesserung der Fähigkeiten in Fällen, in denen sich Fähigkeiten überschneiden, insbesondere durch Erörterung der von den jeweiligen Organisationen erstellten Beurteilungen über Fähigkeitslücken bei militärischen Krisenbewältigungsoperationen. Gegebenenfalls könnten sich diese Erörterungen z. B. auf Fortschrittsberichte über NATO-Initiativen oder auf den "einheitlichen Sachstandsbericht" stützen, den der Militärausschuss der EU zum Stand der Fähigkeiten der EU im Hinblick auf die im Planziel und in den anderen Fähigkeitszielen festgelegten Erfordernisse erstellen soll. Die Gruppe "Fähigkeiten" wird derartige Beurteilungen erörtern und hierbei schwerpunktmäßig Fragen der Kohärenz und der vorrangigen Maßnahmen zur Beseitigung von Fähigkeitslücken und Schwachstellen aufgreifen, bevor die zuständige Organisation eine endgültige Entscheidung trifft. Entsprechend dem obigen Punkt könnten erforderlichenfalls Sachverständigen-Untergruppen spezifische Probleme prüfen und Lösungen dafür ausarbeiten, die sie der jeweiligen Organisation zur Annahme unterbreiten würden;

c) Prüfung qualitativer Aspekte der Fähigkeitenentwicklung - insbesondere Verlegefähigkeit, Durchhaltefähigkeit, Interoperabilität sowie Führungs- und Informationssystem;

d) Erörterung von Aspekten der Vorbereitung der Einsatzkräfte, wie z.B. die Zusammenarbeit bei Übungen und die Vorbereitung gemeinsamer Übungen der EU und der NATO;

e) gegebenenfalls Erörterung geplanter grundlegender Änderungen der politischen Vorgaben auf strategischer Ebene in einer der beiden Organisationen (z. B. NATO-Ministerrichtlinie oder EU-Planziel);

f) bei ihren Bemühungen um eine kohärente Entwicklung der Fähigkeiten von EU und NATO sollte die Gruppe "Fähigkeiten" in Wahrnehmung der oben genannten Aufgaben nach Möglichkeit Lösungsansätze herausarbeiten, die von der NATO, der EU und den Mitgliedstaaten zu prüfen sind.

55. Die Gruppe "Fähigkeiten" wird sich aus Vertretern aller Bündnispartner der NATO und derjenigen Mitgliedstaaten der EU, die auch Mitglieder der Allianz oder Vertragsparteien der "Partnerschaft für den Frieden" sind und somit bilaterale Sicherheitsabkommen mit der NATO geschlossen haben, sowie des Personals beider Organisationen zusammensetzen. Jede Organisation hat für sich zu entscheiden, welche Mitglieder des Personals je nach Diskussionsgegenstand einbezogen werden. Es ist Sache der EU, der NATO und der Mitgliedstaaten beider Organisationen, im Hinblick auf die Weiterentwicklung der jeweiligen Ziele und

Fähigkeiten gegebenenfalls Schlussfolgerungen aus den Beratungen der Gruppe zu ziehen. Die Mitgliedstaaten entscheiden selbst über ihre Vertretung in der Gruppe. Um sicherzustellen, dass stets substanzielle Fragen im Zusammenhang mit den Fähigkeiten im Mittelpunkt stehen und unmittelbarer Einfluss auf die nationalen Planungssysteme genommen werden kann, sollte es sich bei den einzelstaatlichen Vertretern im Idealfall jedoch um politische Entscheidungsträger/Streitkräfteplaner aus den Hauptstädten handeln. Wie bereits gesagt, sollte die Gruppe im Bedarfsfall ferner Mitglieder des internationalen Personals der beiden Organisationen oder eine Untergruppe von Sachverständigen hinzuziehen, um vorbereitende Analysen durchzuführen oder spezifische Themen zu erörtern. Die EU und die NATO können auch andere Experten ihrer Wahl zu entsprechenden Sitzungen einladen.

56. Die Häufigkeit der Sitzungen der Gruppe "Fähigkeiten" lässt sich nicht genau bestimmen. Es ist ein Mittelweg zu finden zwischen einem effizienten Funktionieren der Gruppe und dem Erfordernis, unnötigen Verwaltungsaufwand zu vermeiden. Eine Koordinierung mit anderen Planungsgruppen von NATO und EU wäre in dieser Hinsicht hilfreich. Wie oben erwähnt könnten Sitzungen grundsätzlich jederzeit einberufen werden, insbesondere um allgemeinere Fragen der Verbesserung der Fähigkeiten oder geplante erhebliche Änderungen der politischen Vorgaben für die strategische Ebene zu erörtern. Die Sitzungen sollten in der Regel in der Phase der Zielfestlegung und Überprüfung beider Organisationen stattfinden, damit ein Gedankenaustausch stattfinden kann, der es ermöglicht, zu einem gegenseitigen Verständnis und einem übereinstimmenden Überblick über Beitragszusagen zu gelangen. Es wird Sache der betroffenen Mitgliedstaaten und von EU wie auch NATO sein, aus den Beratungen der Gruppe die entsprechenden Schlüsse zu ziehen.

Zusätzliche Kontakte

57. Es wird ferner Kontakte zwischen den Sekretariaten und Militärstäben der EU und der NATO geben, wie es in den bereits gebilligten Dauervereinbarungen über Konsultation und Zusammenarbeit zwischen NATO und der EU vorgesehen ist, bei denen insbesondere Sitzungen vorbereitet und Unterlagen für Sitzungen (einschließlich Planungsdokumente) weitergeleitet werden sollen. Gegebenenfalls werden Entwürfe vor der endgültigen Annahme in der jeweiligen Organisation verteilt, damit die Gruppe "Fähigkeiten" darüber beraten kann. Im Hinblick auf größtmögliche Transparenz sollten die Vereinbarungen ausgebaut werden, damit die Arbeit der Gruppe "Fähigkeiten" unterstützt wird. Eine gegenseitige Teilnahme von internationalem Personal und militärischen Vertretern (wie von der NATO und der EU jeweils definiert) an einschlägigen Sitzungen in beiden Organisationen kann gegebenenfalls organisiert werden.

ESVP-INFORMATIONSBEDARF: AUSARBEITUNG DES PLANZIEL-FRAGEBOGENS (HGQ)

I. Hintergrund

1. Der Europäische Rat hat seit seiner Tagung in Helsinki im Dezember 1999 regelmäßig darauf hingewiesen, dass für Kohärenz zwischen den Fortschritten der EU-Mitgliedstaaten bei der Erfüllung des Planziels und den bestehenden Verteidigungsplanungsverfahren - hauptsächlich im Rahmen von NATO und PARP - gesorgt werden muss. In der Folge wurde in verschiedenen Entwürfen zur Schaffung eines Mechanismus zur Entwicklung der Fähigkeiten der EU der Gedanke eines "adaptierten DPQ" aufgegriffen.

2. Damit die NATO eine Adaptierung des DPQ und der PARP-Erhebung im Hinblick auf die Berücksichtigung EU-relevanter Informationen prüfen kann, muss die EU ihren eigenen Informationsbedarf in Bezug auf ihre neu entwickelten Krisenbewältigungsziele festlegen.

II. EU-Informationsbedarf

3. Die EU benötigt Informationen zu allen Elementen, die für eine wirksame Krisenbewältigung für unbedingt erforderlich gehalten werden (z. B. verlegefähige Mittel - wie APOD und SPOD - Mittel zur Erstellung des strategischen Lagebildes und verlegefähige Führungsmittel - C2), wobei sowohl den qualitativen als auch den quantitativen Aspekten der zum Planziel erklärten Fähigkeiten Rechnung zu tragen ist und eine ständige Überwachung der Fortschritte bei der Behebung der identifizierten Defizite möglich sein muss.

4. Das Informationserhebungssystem für die EU sollte so ausgelegt sein, dass

   a) Duplizierungen vermieden werden, d. h. die im Rahmen der NATO am FPP oder PARP teilnehmenden EU-Mitgliedstaaten sollten nicht ersucht werden, dieselbe Information zweimal zu liefern,

   b) optimale Fristen für die Bereitstellung und Bearbeitung von EU-Daten berücksichtigt werden,

   c) Kohärenz und Transparenz gegenüber dem NATO-Planungssystem sichergestellt sind,

   d) die Mitgliedstaaten die Möglichkeit haben, ihre Antworten zu den Fähigkeiten nur der

EU zu übermitteln, falls sie dies wünschen,

e) eine separate aber kompatible Bearbeitung der Daten durch die EU und die NATO möglich ist,

f) etwaige Beiträge von dritten Parteien, die eigenständig Beiträge zur EU leisten möchten, berücksichtigt werden.

III. Verfahren

5. Das PSK ersucht den EUMC, die HTF zu beauftragen, den Informationsbedarf der EU zu untersuchen und zu definieren und in einen EU-Planziel-Fragebogen (HGQ) einzuarbeiten.

6. Die HTF trägt bei der Festlegung des EU-Informationsbedarfs den oben genannten Kriterien Rechnung und berücksichtigt dabei vor allem

a) alle Elemente, die für eine wirksame Krisenbewältigung auf der Grundlage der Petersberg-Aufgaben und des Planziels für unbedingt erforderlich gehalten werden,

b) das Erfordernis, die Fortschritte bei der Behebung der identifizierten Defizite kontinuierlich zu überwachen,

c) die qualitativen Aspekte und die Kohärenz der EU-Fähigkeiten, unter anderem unter dem Gesichtspunkt der Interoperabilität und der Durchhaltefähigkeit,

d) das Erfordernis, die Kräfte zu ermitteln, die der EU und der NATO gleichermaßen zur Verfügung stehen,

e) das Erfordernis, unnötige Mehrarbeit für die EU-Mitgliedstaaten zu vermeiden, die am FPP oder PARP der NATO teilnehmen,

f) die Kompatibilität zwischen den Planungszyklen der NATO und den Zeitrahmen der EU-Kataloge,

g) etwaige Beiträge von dritten Parteien, die eigenständig Beiträge zur EU leisten möchten.

7. Die HTF wird bei der Ausarbeitung des HGQ durch den EUMS unterstützt, der speziell beauftragt wird, in Zusammenarbeit mit den anderen relevanten Abteilungen des Generalsekretariats des Rates die Frage zu prüfen, welche Unterstützung im Softwarebereich und welche Datenbanken sich für den von der HTF festgelegten EU-Bedarf am besten eignen. Zu diesem Zweck sollte der EUMS:

a) Vorschläge für eine geeignete Software für die CIS-Architektur unterbreiten, die derzeit vom Generalsekretariat des Rates für die ESVP-Strukturen eingerichtet wird;

b) die Bereiche ermitteln, in denen Informationen des DPQ der NATO (und der PARP-Erhebung) für EU-Zwecke relevant sein können;

c) kompatible Datenformate für EU und NATO prüfen;

d) Möglichkeiten ermitteln, die eine separate aber kompatible Bearbeitung und Speicherung der Daten gestatten.

8. Die HTF wird im Anschluss an ihre Beratungen zu den Nummern 6 und 7 einen umfassenden Bericht mit konkreten Empfehlungen erstellen, der dem PSK über den EUMC zugeleitet werden soll.

9. Nach Billigung durch das PSK werden die Empfehlungen in geeigneten Gremien der NATO vorgelegt.